

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstag, Donnerstag
und Samstag

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Druckungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 73.

Dienstag, den 25. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 22. Mai 1918.

Gemäß § 87 Abs. 1 der Kreisordnung bringe ich nachstehend einen
Auszug aus der von dem Kreistage in seiner Sitzung am 27. April d.
Js. festgestellten Rechnung der Kreisamtskassette für das Etatsjahr 1916
zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Nr. 635 R. A.

Auszug
aus der Rechnung der Kreisamtskassette des Kreises Ultingen für das
Rechnungsjahr 1916.

A. Einnahmen.

1. Mehreinnahmen aus dem Vorjahre	Mk.	4 730,04
2. Aus nutzbarum Kreisvermögen	"	3 521,76
3. Einnahmen aus gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten	"	3 375,—
4. Dem Kreise überwiesene Gebühren	"	2 379,35
5. Dotationsrente	"	3 412,17
6. Kreisabgaben	"	36 744,99
7. Zuschüsse zur Unterhaltung der Gemeindegemeinde	"	7 922,27
8. Gebühren aus dem Verwaltungszwangverfahren	"	119,35
9. Von den Gemeinden Rückzahlungen des ihnen nach den Gesetzen vom 11. Juli 1891 und 7. Aug. 1911 zur Last fallenden Anteils an den Kosten der Unterbringung von Geisteskranken, Epilep- tischen, Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten	"	4 571,69
10. Außerordentliche Einnahmen	"	13 272,56
11. Kapitalabgaben	"	63 534,25
12. Zur Deckung der Kosten der Erbauung einer Kreisabdeckerei	"	39,—

Summe der Einnahmen Mk. 143.622,43

B. Ausgaben.

1. Kosten der Vermögensverwaltung	Mk.	720,07
2. Verzinsung und Tilgung der Kreisschulden	"	3 397,50
3. Kreisverwaltungsstellen	"	8 127,29
4. Für das Impfwesen	"	1 485,50
5. Leistungen an den Bezirksverband des Reg.- Bezirks Wiesbaden	"	7 288,65
6. Für Werkstättenanlagen	"	17 369,60
7. Zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken	"	6 149,30
8. Für den Kreisvollziehungsbeamten und 2 Ge- meinderenungsstellen	"	5 700,—
9. Beiträge an die Witwen- und Waisenkasse und Ruhegehaltelasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden	"	1 306,88
10. Zur Bestreitung des dem Kreise nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 7. Aug. 1911 zur Last fallenden Anteils an den Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken, Epi- leptischen, Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten	"	12 823,80
11. Zuschuß zu den Kosten für die Unterbringung von Kindern in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg	"	83,—
12. Sonstige Ausgaben	"	10 603,60
13. Kapitalanlagen	"	63 772,95
14. Zur Bestreitung der Kosten des Baues einer Kreisabdeckerei	"	1 594,20

Summe der Ausgaben Mk. 140.422,34

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	Mk.	143 622,43
Die Ausgaben betragen	Mk.	140 422,34
Mithin Mehreinnahme	Mk.	3 200,09

Ultingen, den 20. Juni 1918.

Während der Dauer des Krieges ist angeordnet
worden, daß das Blut der wegen Roilaufs für
bedingt tauglich erklärten Schweine unter der Be-
dingung als Nahrungsmittel für Menschen freizu-
geben ist, daß es nur in abgelochtem Zustande zum
Verzehr gelangt. Die Polizeibehörden und die
Besitzer haben für die Innehaltung dieser Be-
dingung zu sorgen und darüber zu wachen, daß
eine Weiterverbreitung des im ungelochten Blute
enthaltenen Ansteckungsstoffes durch Verschüttung,
Wegwerfen usw. verhindert wird.

In den Fällen von Roilauf, in denen der
ganze Tierkörper als genussuntauglich zu behandeln
ist, muß nach wie vor auch das Blut unschädlich
beseitigt werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold

Ultingen, den 24. Juni 1918.

Nachdem die Frist für die Abstimmung zur
Errichtung einer Zwangsanstalt für das Schreiner-
und Glaserhandwerk für den Kreis Ultingen ab-
gelaufen ist, ist die Liste zur Abgabe der Reklamationen
geschlossen worden.

Reklamationen liegen zur Einsicht und Erhebung etwaiger
Einprüche der Beteiligten bis zum 9. Juli d. J.

auf dem Landratsamte in Ultingen öffentlich aus.

Der Kommissar
v. Bezold, Rgl. Landrat

Verordnung gegen Preistreibererei.

Vom 2. Mai 1918

Der Bundesrat auf Grund des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Wegen übermäßiger Preiserhöhung wird mit
Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihundert-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täg-
lichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs
Preise fordert, die unter Berücksichtigung
der gesamten Verhältnisse einen übermä-
ßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise
sich oder einem anderen gewähren oder
versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich für die Vermittlung von
Geschäften über Gegenstände des täglichen
Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergüt-
ungen fordert, die unter Berücksichtigung
der gesamten Verhältnisse einen übermä-
ßigen Verdienst enthalten, oder solche Ver-

gütungen sich oder einem anderen gewähren
oder versprechen läßt;

3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs
oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur
Veräußerung erzeugt oder erworben sind,
in der Absicht zurückhält, durch ihre Ver-
äußerung einen übermäßigen Gewinn zu
erzielen;
4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände
des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbe-
darfs durch unlautere Machenschaften, ins-
besondere Kettenhandel, steigert;
5. wer in der Absicht, den Preis für Ge-
genstände des täglichen Bedarfs oder des
Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhal-
ten Vorräte unbrauchbar macht oder ver-
nimmt, ihre Erzeugung oder den Handel
mit ihnen einschränkt oder andere unlau-
tere Machenschaften vornimmt;
6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder
Verbindung teilnimmt, die eine nach den
Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung
zum Gegenstande hat;
7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern
1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert,
anreizt oder sich erbietet.

3. In die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen,
so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf

Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 2

Für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Herstellungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

§ 3

Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2 liegt nicht vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten werden.

§ 4

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, fordert, oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich beim Erwerbe für Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn höhere Preise als die Höchstpreise (Nr. 1) gewährt oder verspricht;
3. wer vorsätzlich an einer Erabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach Nr. 1, 2 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
4. wer vorsätzlich zu einer nach Nr. 1, 2 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 5

Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 oder 4 oder die entsprechenden früheren Strafgesetze mit Gefängnis bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben mit Gefängnis bestraft worden ist, wird, wenn er wieder eine solche Handlung begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verblüßt oder ganz oder teilweise erloschen sind.

§ 6

Der Inhaber eines Betriebs, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine nach den §§ 1, 4, 5 strafbare Handlung begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der strafbaren Handlung abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebs steht derjenige gleich, welchem die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

§ 7

Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1, 2 oder § 4 Nr. 1 ein Betrag einzuziehen, der in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2 dem erzielten übermäßigen Gewinn oder Verdienste, in den Fällen des § 4 Nr. 1 dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht; Täter und Teilnehmer haften als Gesamtschuldner. Auf die Einziehung kann auch durch Strafbefehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, kann für den einzuziehenden Betrag auf diese Person als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden.

Ebenso kann haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Abs. 1, 2 bezeichneten Person eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm

die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen kann als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes haftbar gemacht werden. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Vor der Einziehung kann wegen Geringsfügigkeit des einzuziehenden Betrags abgesehen werden.

§ 8

Auf den bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 einzuziehenden Betrag ist derjenige Betrag anzurechnen, welcher wegen derselben Preisforderung von einem zuständigen Schiedsgerichte zugunsten des Reichs eingezogen worden ist.

§ 9

Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 7 Abs. 2 bis 4), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

§ 10

Auf die im § 7 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477 Abs. 1 und des § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden; die Vorschriften des § 478 Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

§ 11

Kann in den Fällen der §§ 7, 10 über die Höhe des einzuziehenden Betrags oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftbar zu machen ist, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers für den nach dem Urteil einzuziehenden Betrag in dem besonderen Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftbar gemacht werden soll (§ 7 Abs. 2 bis 4).

§ 12

In dem besonderen Verfahren (§ 11) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt den Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Betroffene nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheid Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(Fortsetzung folgt)

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 23. Juni. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Beiderseits der Somme hielt die rege Tätigkeit des Feindes an. Ein nächster Angriff der Engländer bei Morlancourt, zwischen Arras und Somme, brach in unserer Feuer zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Französische Teilangriffe südlich von Mery wurden abgewiesen. Südwestlich von Reims machten wir bei kurzem Infanteriegefecht mit Italienern 36 Gefangene.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 28. Luftkug. Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.

Vorale und provinzielle Nachrichten.

* Ningen 24. Juni. Musketier August Rieffenwetter, Sohn des Sägewerksbesizers Rieffenwetter von hier, erhielt wegen Tapferkeit vor dem Feinde das „Eiserne Kreuz“.

* Sommers Anfang. Mit einem recht frühen „Mallkäfer“ hat der Frühling Abschied genommen und der Sommer hielt seinen Einzug. Nach dem veränderlichen Wetter, das uns der Juni bescherte, hat man gar nicht das Gefühl, als ob die Zeit des Sommers schon gekommen sei, denn die ganze Temperatur des Juni erinnert eher an den Mai wie etwas anderem. Aber der Sommer ist wirklich da und wir haben uns mit ihm abzufinden. Vieles hat der Sommer gut zu machen, was der Frühling nicht fertig gebracht hat. Bei allen Dingen brauchen wir fruchtbares Wetter, damit unsere Ernte gedeihen kann, denn in dieser Beziehung ließ das Frühjahr viel zu wünschen übrig. Durch unangünstiges Wetter beeinflusst, hat unser Obst und Frühlingsgemüse sehr gelitten und wird das Fehlen dieser beiden Nahrungsmittel schmerzlich empfunden. Hoffen wollen wir, daß der Sommer uns Ersatz leistet für das, was der Frühling uns schuldig geblieben.

* Verbot der Brennessel-Verfälschung. Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 2. Oktober 1917 dürfen Brennesseln weder verfälscht noch als Gemüse verwendet werden. Sobald die Brennesseln abgeerntet sind, unterliegen sie der Meldepflicht an das Wehrstoffmeldeamt der Kriegserstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Heilmannstr. 10 unter der Aufschrift „Brennesselverfälschung“. Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 26. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Nähere Auskunft erteilt die Ressel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstr. 42/44.

* Warnung vor dem Ankauf von Militär-Effekten. Der Handel mit militärischen Kleidungsstücken, Schuhen, Unterzeug usw. nimmt nachgerade überhand, trotz aller Fehlerstrafen, welche gerichtlich über die Käufer grundsätzlich verhängt werden. Ein bislang unbescholtener Bahnwärter in Biebrich hatte von einem Soldaten mit dem Militär-Stempel verschiedene Gegenstände käuflich erworben, welche, obwohl sie bereits getragen waren, immerhin noch einen Wert von 300 Mark hatten. Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Diebstahls zu 8 Tagen Gefängnis.

* Pfaffenwiesbach, 24. Juni. Der Unteroffizier August Erler von hier, welcher bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des bayrischen Verdienstkreuzes ist, wurde wegen bewiesener außerordentlicher Tapferkeit vor dem Feinde mit dem „Eisernen Kreuze 1. Klasse“ ausgezeichnet.

* Oberlaufen, 24. Juni. Kanonier Albert Böhmmer wurde in den Kämpfen am Winterberg mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Raffel, 21. Juni.** Auf dem Militär-
friedhof wurde in Gegenwart der Militärbehörden
ein Denkmal zum Gedächtnis der im Weltkrieg
gefallenen Krieger enthüllt.

Vermischte Nachrichten.

— **Ingelheim, 21. Juni.** Zur Eindäm-
mung der Felddiebstähle hat der Gemeinderat in
der Polizeiverordnung jugendlichen Personen und
Kindern das Betreten der Gemarkung außerhalb
der Sandströken nur mit schriftlicher Erlaubnis der
Ordnungsbehörde gestattet. Das Feldschutzpersonal
wird durch freiwillige Schutzhütern verstärkt. Au-
ßerdem wird die Bürgermeisterei sämtliche Ortschaften
abwechslend zur nächtlichen Bewachung der Ge-
markung heranziehen.

— **Berlin, 21. Juni.** Durch unvorsichtiges
Umgehen mit einem Leuchter wurde der 18jährige
Lehrling Siegfried Lindemann in Sieglitz von
einem Freunde aus dem gleichen Hause erschossen.

— **Berlin, 22. Juni.** Wahrscheinlich wird dem
Reichstag, bevor er in die Sommerferien geht,
auch eine neue Kriegskreditvorlage über 15 Milli-
arden zugehen, und es dürfte notwendig sein, an-
geichts der Unsicherheit über das Ende des Krieges,
die Legislaturperiode des Reichstags um ein weiteres
Jahr zu verlängern.

WTB Berlin, 21. Juni. Ein folgenschweres
Explosionsunglück hat sich heute vormittag gegen
11 Uhr in einem hiesigen Filmbetriebe ereignet.
In der südlichen Friedrichstraße ist in einem neuen
Geschäftshaus im ersten Stockwerk die Dampf-
pumpen-Gesellschaft untergebracht, während die oberen
Räume von der Telefonen-Gesellschaft eingenommen
werden. Nach einer furchtbaren Detonation schossen
aus den Fenstern des ersten Stockwerkes haushohe
Feuerflammen empor. Die in den betreffenden
Räumen beschäftigten 15 Menschen sind sämtlich
verbrannt. Ueber die Entstehungsurache konnte
noch nichts festgestellt werden. Ein Mann und
zwei Frauen sprangen mit schweren Brandwunden
nach unten und wurden gleich in das
Krankenhaus gebracht. Die Personen in
den oberen Stockwerken mußten über Leitern in
Sicherheit gebracht werden. Etwa acht Personen
sind schwer verletzt. Die meisten konnten aus
unteren Ausgängen das Freie erreichen. Wahr-
scheinlich ist die Explosion durch die Entzündung
eines umherliegenden Films entstanden. Alle Räume
des vier Stockwerkes hohen Geschäftshauses sind
vollständig ausgebrannt. Die Leitung der Rettungs-
aktion, an der dreizehn Böschzüge sich beteiligten,
lag in den Händen des Oberbrandinspektors Becker.

— **Haag, 22. Juni.** Ruiter meldet aus
Chicago: Bei Hammond im Staate Indiana er-
folgte ein schwerer Eisenbahn-Zusammenstoß. 59
Personen wurden getötet, 115 verwundet.

— **Neue Nationalhymne.** In einer
Frage an das Parlament war die Schaffung
einer neuen Kaiserhymne gefordert worden. In
der Petitionskommission antwortete jetzt als Re-
gierungsvertreter Regierungsrat Trendelenburg ab-
schließend. Eine Prüfung der etwa 3200 Dichtungen
und Tonsetzungen, die als Vorschlag für das auf
eine englische Melodie gesetzte „Heil Dir im Sieger-
kranz“ den zuständigen Behörden eingesandt waren,
hat ergeben, daß sich darunter kein einziges Lied
befindet, das die Volkstümlichkeit unserer National-
hymne ersetzen könnte.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 24. Juni.
(Militär).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.
An der Aisne und Avere blieb die Gefechts-
situation tagüber gefestigt. Am Abend lebte sie
auch in anderen Abschnitten der Kampffront auf.
Während der Nacht regte Erkundungsaktivität.

Daher von Badonvillers drangen Sturm-
trupps in östlich-französische Gräben ein,
wobei dem Feinde schwere Verluste zu und brachten
seine Gefangene zurück.

Leutnant Uet errang seinen 31. und 32.,
Leutnant Göhring seinen 20. und 21. Luftsieg.
Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Telegramm!

Lohnende Reise nach Usingen!

Nur 7 Tage am Platze!

Zum 5. Male in Usingen.

Im Saalbau „Adler“

von Donnerstag,
den 27. Juni, bis
Mittwoch, 3. Juli,

von vormittags 8 bis abends 7 Uhr.

Es kommen zum Verkauf:

7000—8000 Kilo Email-u. Zinkwaren

Mein Riesenlager kann ohne Kaufzwang besichtigt werden.

Ich bemerke, daß ich bei meinen bisherigen vier Besuchen in Usingen
mein Lager im Adler-Garten untergebracht hatte, und bitte, nunmehr das
mir seither geschenkte Vertrauen auch in den Saalbau „Adler“ folgen zu lassen.
Hochachtung!

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

Oelkuchen

Wer Oelkuchen haben
will, muß Oelfrüchte anbauen. — Schon jetzt ist es Zeit,

Vorbereitungen für den Anbau von Raps u. Rübsen

zu treffen, die von allen Oelfrüchten die höchsten und sichersten
Erträge bringen. Für 100 kg abgelieferten Raps bzw. Rübsen
erhält man 85 bzw. 83 Mark und Anrecht auf 40 kg Oelkuchen.
Zur Förderung des Anbaues stehen größere Mengen Ammoniak
zur Verfügung, aus denen für jeden zum Anbau gelangen-
den Hektar Oelrüben der Bezug von 80 kg voraussicht-
lich für den gesamten Herbstanbau vermittelt werden kann.

Kriegsaussschuß für Oele und Fette, Ernte-Abteilung
Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 15. Mai 1918

— Preis 25 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —

Wie alt ist Usingen?

Eine historische Untersuchung von Dr. Dienstbach.
Preis gebunden 30 Pfg.

R. Wagner's Buchdruckerei.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Daß man vom Besten, was man hat,
Nutz haben.

Nach 4-jähriger treuer Pflichterfüllung ist mein lieber Gatte, unser guter Vater, Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Schwiegersohn

Sergeant Wilhelm Ernst

nach 11-tägiger schwerer Verwundung am 11. Juni, im Alter von 27 Jahren im Kriegslazarett gestorben.

In tiefer Trauer:

Luiſe Ernst, geb. Schmidt
Herta Ernst (Kind)
Wilhelm Ernst
Luiſe Ernst, geb. Maurer
Karl Ernst
Klara Ernst, geb. Hofmann, nebst Kindern
Anton W. Schmidt und Frau.

Eschbach, den 24. Juni 1918.

Statt besonderer Ansage.

Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch die schmerzliche Mitteilung, daß meine liebe, gute, treusorgende Mutter, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Marie Heller Wwe.,

geb. Jacobi,

heute Nacht 1/3 Uhr im vollendeten 60. Lebensjahre nach kurzem Leiden sanft entschlafen ist.

In tiefstem Schmerz
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Wilhelm Heller.

Uisingen, den 23. Juni 1918.

Die Beerdigung findet statt: Dienstag, den 25. Juni, nachm. 4 Uhr.
Von Kranzspenden und Beileidsbesuchen bittet man absehen zu wollen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verluste unserer lieben, guten, unvergeßlichen Tochter und Schwester

Auguste

sagen wir allen lieben Freunden und Bekannten, insbesondere für die so reichen Kranz- und Blumenpenden herzlichen Dank. Insbesondere danken wir für die so trostreichen Worte des Herrn Pfarrer Tager und den Mischülern und Kameraden von Wehrheim und Oberhain für die Kranzniederlegung am Grabe.

In tiefer Trauer:
Johann Lieblein und Frau, geb. Lauer.

Wehrheim, den 23. Juni 1918.

Mädchen oder Frau

täglich 2 Stunden oder wöchentlich 3 Vormittage
sofort gesucht.

Frau Th. Reusch.

Mädchen

das etwas kochen kann, zu älterem Ehepaar ge-
sucht. Wo sagt der Kreisblatt-Berlag.

Nass. Landesbank.

Am 27. d. Mts. ist die Kasse
von 11 Uhr vormittags ab ge-
schlossen.

Uisingen, den 24. Juni 1918.
Landesbankstelle.
Peter.

Bin bis 4. Juli be-
laubt und halte mich
bestens empfohlen.

Dentist O. Spitzner
Uisingen.

EINGETROFFEN

1 Waggon irdenes Geschirr aller
Art! Konservengläser, Einmach-
gläser, Geleegläser, Einmachtopf
in allen Größen, sog. Bündeltöpfe
ferner Gummiringe, Spangen
Gläsern,

Einkochapparate
in Email und weißverzinkt, Ein-
kochthermometer mit und ohne
Blechhülle, alle Arten Glaswaren
und Porzellanwaren zu bekann-
ten billigen Preisen.

Carl Volland, Bazar,
Bad Homburg, Luisenstr. 61
Tel. 482.

Sofort gesucht

1 Dreher

und

1 Werkzeugmacher

Ufingener Metallindustrie
Pittroff & Haag.

2 brave Jungen,

welche Lust haben die Schlosserei und
Dreherei zu erlernen, können sofort eintreten.
Ufingener Metallindustrie
Pittroff & Haag.

Schmiede-Blasebalg

fast neu, zu verkaufen.
1) Chr. Haag, Schlosserei, Ufingen.

Handleiterwagen

1,25 m lang, noch neu, zu verkaufen.
1) Heinrich Marx, Treisberg i. L.

Landwirtschaftliche Angebote.

Mutterhase mit 8 Jungen

zu verkaufen. Otto Saltenberg,
Gröbenwiesbach.

Ruh mit Kalb

zu verkaufen. Heinrich Mehler 2.,
Gröbenwiesbach.

Glucke mit 12 Küken

zu verkaufen. Wilh. Ott, Niederlauten.